

§ 7 ProTechPrV — Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Prozessmanager –
Produktionstechnologie/Geprüfte Prozessmanagerin – Produktionstechnologie
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 10.01.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Der Prüfungsteil „Produktionsprozesse“, die zwei Situationsaufgaben im Prüfungsteil „Prozessmanagement“ sowie die Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ sind gesondert zu bewerten.
- (2) Im Prüfungsteil „Prozessmanagement“ ist das arithmetische Mittel aus den Punktbewertungen der Situationsaufgaben zu bilden. Im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ ist das arithmetische Mittel aus den Punktbewertungen der Situationsaufgabe und des situativen Fachgesprächs zu bilden.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus
 1. der Bewertung des Prüfungsteils „Produktionsprozesse“,
 2. dem nach Absatz 2 Satz 1 errechneten arithmetischen Mittel im Prüfungsteil „Prozessmanagement“ und
 3. dem nach Absatz 2 Satz 2 errechneten arithmetischen Mittel im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“.
- (5) Ist die Prüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus. Im ersten Zeugnis wird der Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses bescheinigt mit der Angabe
 1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4 und
 2. der Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung.

Im zweiten Zeugnis werden darüber hinaus mindestens angegeben:

1. die Benennung, die Punktbewertung und die Note des Prüfungsteils „Produktionsprozesse“ sowie die Angabe, dass dieser Prüfungsteil Dokumentation, Präsentation und Fachgespräch beinhaltet,
2. die Benennung, das nach Absatz 2 Satz 1 errechnete arithmetische Mittel und die Note des Prüfungsteils „Prozessmanagement“ sowie die Benennung und die jeweilige Punktbewertung der beiden Situationsaufgaben dieses Prüfungsteils,
3. die Benennung, das nach Absatz 2 Satz 2 errechnete arithmetische Mittel und die Note des Prüfungsteils „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ sowie die Benennung und die jeweilige Punktbewertung der Situationsaufgabe und des situationsbezogenen Fachgesprächs,
4. die Gesamtnote nach Absatz 4 und
5. gegebenenfalls die Freistellungen nach § 8.

Jede Freistellung nach Satz 3 Nummer 5 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

Zitiervorschlag: § 7 ProTechPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ProTechPrV/7?asof=2019-06-10>